

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Rundfunkgebührenbefreiung bei geringem Einkommen

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	01.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt folgenden Resolutionstext:

Der Rat der Stadt Köln fordert die Landesregierung auf, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass bei Personen mit geringem Einkommen, eine 110%-ige Bedarfsmessungsgrenze bei der Rundfunkgebührenbefreiung zu Grunde zu legen ist.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Mitte Dezember 2010 haben die Ministerpräsidenten/innen der Länder den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsvertrag) unterschrieben. Dieser Staatsvertrag soll zum 1.1.2013 in Kraft treten.

In diesem Vertrag ist in § 4 Absatz 1 geregelt, dass Empfänger von Transferleistungen auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreit werden können. Darüber hinaus wird in § 4 Absatz 6 eine Beitragsbefreiung in besonderen Härtefällen ermöglicht, insbesondere dann, wenn eine Sozialleistung in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln hat mit Schreiben vom 1.12.2010 an den Oberbürgermeister der Stadt Köln zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Regelung für nicht ausreichend hält und für die Einführung der in der Vergangenheit praktizierten 110 %-igen Bedarfsgrenze bei der Rundfunkgebührenbefreiung plädiert. Es wird deshalb darum gebeten, den Rat der Stadt Köln erneut mit dieser Problematik zu befassen, dass eine Ausweitung der Rundfunkgebührenbefreiung in dem dargestellten Umfang erreicht werden kann. Dieses Anliegen der Kölner Seniorenvertretung wurde mit einstimmigem Beschluss durch die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik am 16.12.2010 unterstützt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass gerade Personen mit geringem Einkommen durch Zuzahlungen bei den Krankenkosten bei der beschlossenen Regelung benachteiligt sind.

Der Rat der Stadt Köln hat bereits zur Änderung des Achten Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Sitzung am 19.6.2007 eine Resolution bezüglich der Befreiungsbemessungsgrenzen verabschiedet. Da die 110 %-ige Bedarfsgrenze bisher nicht in die Vertragsregelungen aufgenommen wurde, ist eine neue Resolution des Rates notwendig.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1

15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag